

Der Vorstand informiert:

03/2021
vom 29. Juni 2021

1. **Richtlinie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinie): Anpassung zum 01.07.2021**
2. **Behandlungsrichtlinie: Anpassung gem. § 22a SGB V zum 01. Juli 2021**
3. **Neue PAR-Richtlinie ab 01. Juli 2021 - Einzelheiten**
4. **Neue PAR-Richtlinie - Umsetzung im Praxisverwaltungssystem (PVS)**
5. **PAR Richtlinie: BEMA-Leistungen angepasst**
6. **Website-Einstellungen der neuen Richtlinien und G-BA-Beschlüsse im Überblick**
7. **HVM-Grenzwerte für II/2021**
8. **Zahnärztlicher Notdienst:**
9. **Neue Datenübertragungs-Module**
10. **Corona Sonderregelungen des G-BA bis 30.09.2021 verlängert**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die nachfolgenden Informationen bitten wir zur Kenntnis zu nehmen und auch an die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Praxis weiterzuleiten.

1. **Richtlinie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinie): Anpassung zum 01.07.2021**

Die „Richtlinie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (**Behandlungsrichtlinie**)“ wird eine **Folgeanpassung im Zusammenhang** mit der Erstfassung der **PAR-Richtlinie** erfahren.

Folgende Änderungen sind enthalten:

Abschnitt B.I:

- Überschrift: „Befunderhebung und Diagnose einschließlich Dokumentation; **Parodontaler Screening-Index (PSI)**“
- In Nummer 1 werden die Sätze 7 und 8 aufgehoben. Sie befassen sich mit der PSI-Erhebung.
- Einfügung einer neuen Nummer 2, die die Definition des Parodontale Screening-Index im Hinblick auf die neue PAR-Richtlinie definiert.

Abschnitt B. II:

- Satz 5 geändert: „Für Röntgenuntersuchungen finden die Vorgaben des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung Anwendung.“

Abschnitt B. III.:

- Nummer 9.5 wie folgt gefasst: „Bei endodontal-parodontalen Läsionen ist die Erhaltung der Zähne im Hinblick auf die parodontale und endodontische Prognose kritisch zu prüfen.“

Abschnitt B. V. wird komplett neu gefasst:

„V. Behandlung von Parodontalerkrankungen außerhalb der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen

Neben der Behandlung nach der Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie) gehört zur vertragszahnärztlichen Versorgung die Behandlung von

1. Parodontalabszessen,
2. nekrotisierenden Parodontalerkrankungen,
3. endodontal-parodontalen Läsionen. Dieser Behandlung geht in der Regel eine endodontische Behandlung voraus.

Nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung gehört die Behandlung der Rezessionen, des Fehlens keratinisierter Gingiva und der verkürzten angewachsenen Schleimhaut.“

Abschnitt V., nach Ziffer 8.:

- Die bisherige „Anlage zu den Behandlungs-Richtlinien Parodontaler Screening-Index (PSI)“ wird aufgehoben.

Die finale Version der Richtlinie liegt uns derzeit noch nicht vor. Bis zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger finden Sie die Beschlussfassung sowie weitere Informationen auf der Website des G-BA unter:

<https://www.g-ba.de/beschluesse/zum-unterausschuss/9/>

Screenshot:

Behandlungs-Richtlinien: Folgeanpassungen im Zusammenhang mit der Erstfassung der PAR-RL	17.12.2020
--	------------

Auf unserer Website haben wir ebenfalls den G-BA Beschluss über die Richtlinie selbst wie auch die damit zusammenhängenden Änderungsbeschlüsse bezgl. der „Unterkieferprotrusionsschiene“ und der „PAR-Behandlung nach § 22a SGB V - Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen“ eingestellt. Diese werden nach Vorliegen der finalen Dokumente gegen diese ausgetauscht.

Fundort Website KZVS:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> → Zahnärzte → Recht (nach Anmeldung)

- 014.5.0 GBA: Behandlungsrichtlinie (G-BA-Beschluss - vorläufig), Stand: 01.07.2021
- 014.5.1 GBA: Beschluss Unterkieferprotrusionsschiene - **noch nicht vorliegend!**
- 014.5.2 GBA: Beschluss PAR für pflegebedürftige Patienten*innen ab 01.07.2021
(Beschlüsse 014.5.1 sowie 014.5.2 werden später in die Behandlungs-Richtlinie integriert.)

2. Behandlungsrichtlinie: Anpassung gem. § 22a SGB V zum 01. Juli 2021

§ 22a SGB V beschreibt die Behandlung von Parodontitis bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten, **außerhalb der systematischen Behandlung** von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen.

Vor dem Hintergrund einer Ausgliederung der PAR-Behandlung in eine eigene Richtlinie hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) auch die Behandlung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung angepasst. Die neuen Behandlungs-Richtlinien (Erstfassung) werden gem. §22a SGB V wie folgt ergänzt:

I. Abschnitt B, V. (Text) wird Ziffer 1.:

„1. Neben der Behandlung nach der Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie) gehört zur vertragszahnärztlichen Versorgung die Behandlung von

1. Parodontalabszessen,
2. nekrotisierenden Parodontalerkrankungen,
3. endodontal-parodontalen Läsionen. Dieser Behandlung geht in der Regel eine endodontische Behandlung voraus.

Nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung der Versicherten gehört die Behandlung der Rezessionen, des Fehlens keratinisierter Gingiva und der verkürzten angewachsenen Schleimhaut.“

2. Folgende Nummer 2 wird angefügt:

„2. Versicherte, die einem Pflegegrad nach § 15 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 99 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhalten

- und bei denen die Fähigkeit zur Aufrechterhaltung der Mundhygiene nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist,
- oder die einer Behandlung in Allgemeinnarkose bedürfen,
- oder bei denen die Kooperationsfähigkeit nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist,

können aufgrund vertragszahnärztlicher Entscheidung anstelle der systematischen Behandlung gemäß der PAR-Richtlinie Leistungen in einem bedarfsgerecht modifizierten Umfang zur Behandlung einer Parodontitis erhalten. Die vertragszahnärztliche Entscheidung, anstelle der systematischen Behandlung gemäß der PAR-Richtlinie die Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, ist der Krankenkasse anzuzeigen.

Die Leistungen erhalten die Versicherten nach Satz 1 wie folgt:

- a) *Erhebung von Anamnese, Befund und Diagnose nach § 3 PAR-Richtlinie als Grundlage für die Therapie, sofern dies aufgrund der individuellen Situation der Versicherten oder des Versicherten nicht vollständig möglich ist, zumindest die Messung der Sondierungstiefen an mindestens zwei Stellen pro Zahn (mesioapproximal und distoapproximal) in Millimetern,*
- b) *bei Sondierungstiefen von ≥ 4 mm Behandlung der Parodontitis mittels antiinfektiöser Therapie nach § 9 PAR-Richtlinie. Bei Versicherten, die einer Behandlung in Allgemeinnarkose bedürfen, kann in Ausnahmefällen an Zähnen mit einer Sondierungstiefe von ≥ 6 mm anstelle der antiinfektiösen Therapie eine chirurgische Therapie (offenes Vorgehen) erfolgen. Die Entscheidung, ob ein offenes Vorgehen durchgeführt wird, trifft die Vertragszahnärztin oder der Vertragszahnarzt nach gemeinsamer Erörterung mit der oder dem Versicherten oder ihrer oder seiner Bezugsperson. Im Frontzahnbereich besteht aus ästhetischen Gründen eine strenge Indikation zum offenen Vorgehen.*
- c) *adjuvante systemische Antibiotikatherapie entsprechend § 10 PAR-Richtlinie*
- d) *drei bis sechs Monate nach Beendigung der antiinfektiösen oder gegebenenfalls der chirurgischen Therapie, für die Dauer von zwei Jahren einmal je Kalenderhalbjahr mit einem Mindestabstand von fünf Monaten:*

- die Messung der Sondierungstiefen an mindestens zwei Stellen pro Zahn (mesi-oapproximal und distoapproximal) in Millimetern sowie die Erhebung von Sondierungsbluten und
- die subgingivale Instrumentierung an den betroffenen Zähnen, mit einer Sondierungstiefe von ≥ 4 mm und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von ≥ 5 mm, sowie
- die vollständige supragingivale und gingivale Reinigung aller Zähne von anheftenden Biofilmen und Belägen.“

Die finale Version der Richtlinie mit der Beschlussfassung über die PAR-Behandlung nach § 22 a SGB V liegt uns derzeit noch nicht vor. Bis zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger finden Sie diese sowie weitere Informationen auf der Website des G-BA unter:

<https://www.g-ba.de/beschluesse/zum-unterausschuss/9/>

Screenshot:

Behandlungs-Richtlinien: Behandlung von Parodontitis bei Versicherten nach § 22a SGB V außerhalb der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen	06.05.2021
--	------------

Auf unserer Website haben wir ebenfalls den G-BA Beschluss über die Änderung der Behandlungs-Richtlinie „PAR-Behandlung nach § 22a SGB V - Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen“ eingestellt. Dieser wird nach Vorliegen der finalen Version gegen den vorläufigen Beschlusstext ausgetauscht.

Fundort Website KZVS unter 014.5.2 - siehe auch Punkt 1. und Punkt 7. des VR 3/2021.

3. Neue PAR-Richtlinie ab 01. Juli 2021 - Einzelheiten

Mit VR Nr. 1/2021 vom 19.01.2021 hatten wir Sie darüber informiert, dass für die Parodontose-Behandlung ab 01. Juli 2021 eine neue Richtlinie gelten wird. Unter anderem wurden folgende Maßnahmen modifiziert bzw. neu definiert:

Modifiziert:

- Anamnese, Befund, Diagnose, (gem. aktuell. Klassifikation), Dokumentation, § 3
- Behandlungsbedürftigkeit, Stadium (Staging) und der Grad (Grading) der Erkrankung vor der Therapieplanung zu erheben, § 4
- Antiinfektiöse Therapie (AIT), §9

Neue Leistungen:

- Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch, § 6
- Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung, § 8
- Befundevaluation, § 11
- Unterstützende Parodontitistherapie (UPT), künftig bis zu zwei Jahre nach Abschluss der aktiven Behandlungsphase als strukturierte Nachsorge, §13

Neue Vordrucke:

- „Parodontalstatus Blatt 1“ - Vordruck 5a
- „Parodontalstatus Blatt 2“ - Vordruck 5b
- „Mitteilung über eine chirurgische Therapie (offenes Vorgehen)“ - Vordruck 5c
- „Ergebnisse Parodontaler Screening-Index (PSI)“ - Vordruck 11
- „Anzeige einer Behandlung von Parodontitis bei anspruchsberechtigten Versicherten nach § 22a SGB V“ Vordruck 5e (noch nicht vorrätig)

Die neuen Vordrucke liegen uns bereits vor! Sie können bei Frau Heike Klein (Tel.: 0681/ 58 60 8-0 oder per E-Mail: zentrale@kzv-saarland.de) geordert werden. Die Muster der Vordrucke sind auf unserer Website eingestellt unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> → Zahnärzte → Recht (nach Anmeldung)

014.6.1 PAR-Vordrucke, Stand 01.07.2021

Vordruck 5a - „Parodontalstatus Blatt 1“

Vordruck 5b - „Parodontalstatus Blatt 2“

Vordruck 5c - „Mitteilung über eine chirurgische Therapie (offenes Vorgehen)“

Vordruck 5e - „Anzeige einer Behandlung von Parodontitis bei anspruchsberechtigten Versicherten nach § 22a SGB V“ (noch nicht vorrätig)

Vordruck 11 - „Ergebnisse Parodontaler Screening-Index (PSI)“

Ausfüllhinweise:

Zu den neuen Vordrucken hat die KZBV Ausfüllhinweise erstellt, die wir auf unserer Website zum Download zur Verfügung stellen.

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> → Zahnärzte → Recht (nach Anmeldung)

014.6.2 PAR-Ausfüllhinweise zu 5a und 5b - Statusblatt 1 und 2, Stand 01.07.2021 -

PAR-Ausfüllhinweise zu 5c - zur Mitteilung über eine chirurgische Therapie (CTP)

PAR-Ausfüllhinweise zu 5e - zur Anzeige einer Behandlung von Parodontitis bei Versicherten nach § 22a SGB V -

Inkrafttreten am 01.07.2021:

Die Veröffentlichung der Richtlinie im Bundesanzeiger ist erfolgt. Der Beschluss G-BA mit dem Wortlaut der Richtlinie ist auf der Website des G-BA zu finden unter:

<https://www.g-ba.de/beschluesse/zum-unterausschuss/9/>

Screenshot:

Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen: Erstfassung	17.12.2020
--	------------

Sobald uns die finale Version vorliegt, werden wir diese auf unserer Website veröffentlichen. Bis dahin wird an gleicher Stelle der Beschluss des G-BA zum Download (siehe oben) eingestellt und zwar unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> → Zahnärzte → Recht (nach Anmeldung)

014.6.0 PAR-Richtlinie - GBA-Beschluss - Stand: 01.07.2021

4. Neue PAR-Richtlinie - Umsetzung im Praxisverwaltungssystem (PVS)

Die technische Umsetzung der neuen PAR-Richtlinie zur Anwendung über die Praxisverwaltungssysteme ist den Software-Herstellern zum 01. Juli 2021 nicht vollständig gelungen.

In den kürzlich stattgefundenen Online-Veranstaltungen, durchgeführt von Herrn Dr. Hell, Präsident der KZVS, und Frau Siegwart, Abteilungsleitung Monatsabrechnung, haben wir angekündigt, dass die PAR-Erfassung ab 01.07.2021 mangels der Zurverfügungstellung einer Software durch die PVS-Hersteller in unserem Online-Abrechnungsportal <http://saarland.kzv.de/> möglich sein wird.

Mit dieser Übergangslösung - so die KZBV - sollen der Zeitraum bis Oktober 2021 überbrückt werden in dem das PVS noch nicht aktualisiert ist.

Übergangszeit - folgende Hilfsmittel werden von der KZBV zur Verfügung gestellt:

→ **Digital ausfüllbare PDF-Formulare** für die **Beantragung und Abrechnung im Portal**

Die neueste Version der PAR-Maske steht in der Portalerfassung zur Verfügung. Neu ist insbesondere 6-Meßpunkte-Eingabemöglichkeit sowie die Erfassung auch des **Status-Blatt 1** und **2** für die **Beantragung** bei der **Krankenkasse**.

Die Maske kann ab sofort verwendet werden, d.h.: Zahnarztpraxen können ab Juli bereits den Juli auswählen, dort Pläne mit Datum ab 01.07.2021 erfassen und ausdrucken, um sie dann im Juli von den Krankenkassen genehmigen zu lassen. Die so erfassten Pläne können dann später um die abgerechneten Leistungen ergänzt werden, um diese dann mit dem gewohnten Verfahren per DTA an die KZV zu senden. Auf diese Weise kann PAR auch ohne PVS per DTA abgerechnet werden. Das alte Formular für bereits genehmigte PAR-Behandlungen funktioniert natürlich weiter wie bisher.

Kurzanleitung:

- a) Loggen Sie sich im **Online-Abrechnungsportal** (grün) <http://saarland.kzv.de/> ein.
- b) Wählen Sie den Menüpunkt **Erfassungsmasken** und dann **Parodontologie**.
- c) Die Vorgehensweise ist **selbsterklärend**. Die in der Maske hinter den kleinen Bildern hinterlegten **Videos** unterstützen Sie.
- d) Sie können die Daten **erfassen, speichern, drucken, ergänzen, ändern und schließlich zur Abrechnung an die KZV senden**.
- e) Wählen Sie **Drucken**, öffnet sich ein neuer Tab in Ihrem Browser. Stellen Sie dann für den Druck ein, dass Sie den **Hintergrund** (um auch die Zahnbilder zu drucken) drucken möchten und schalten Sie den Druck der **Kopf- und Fußzeile** aus.
- f) Der Druck wird aus den verschiedenen Browsern heraus ebenso verschieden dargestellt, wie es verschiedene Browser gibt. Sollte Ihr Druckwerk (Parodontalstatus) nicht auf 3 Seiten passen, müssen Sie die **Skalierung** so lange bemühen, bis als Ergebnis 3 Seiten in der Vorschau erscheinen. Wir haben festgestellt, dass die Skalierung bei ca. 95% passt.

Für Rückfragen **im Notfall** stehen Ihnen aus der Monatsabrechnung Frau Siegwart (0681 58 60 8-48) sowie Frau Bode (0681/ 58 60 8-46) zur Verfügung. Gerne können Sie sich auch schriftlich per E-Mail an monatsabrechnung@kzv-saarland.de / Betreff: PAR-Anfragen wenden.

→ **Portalerfassung** zur Übermittlung an die KZVS ist auch für PAR-Fälle nach der **neuen Richtlinie möglich**. Über das Online-Portal können auch Erklärvideos abgerufen werden.

Das alte Formular für bereits genehmigte PAR-Behandlungen funktioniert natürlich genauso weiter wie bisher.

Abrechnung - Übergangsregelung:

Alte PAR-Behandlungen:

Par-Behandlungen, die **bis zum 30.06.2021** begonnen werden (**maßgebend ist die erste therapeutische Maßnahme gemäß BEMA-Nrn.P200 – P203**), sind gemäß der **alten** Behandlungs-Richtlinie durchzuführen und abzurechnen. Für diese Behandlungen können bis zum Abschluss der Behandlung, d. h. auch über den 30.06.2021 hinaus, Therapieergänzungen nach den bis zum 30.06.2021 geltenden Regelungen beantragt und abgerechnet werden.

Neue PAR-Behandlungen:

PAR-Behandlungen, die **ab dem 01.07.2021** begonnen werden, sind gemäß der **neuen Richtlinie** durchzuführen und abzurechnen.

Die Abrechnung erfolgt wahlweise per Abrechnungsformular, per Online-Portalerfassung oder kann bis zur Fertigstellung des angepassten PVS von der Zahnarztpraxis zurückgestellt werden. Die Informationen zur PAR-Behandlung sind dann entsprechend **im PVS nachträglich zu erfassen**.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> → Zahnärzte → Recht (nach Anmeldung)

014.6.3 PAR-GBA-Beschluss, Bema-Leistungen, Stand: 01.07.2021

PAR-GBA-Beschluss Übergangsregelungen, Stand: 01.07.2021

5. PAR Richtlinie: BEMA-Leistungen angepasst

Mit VR Nr. 1/2021 vom 19.01.2021 hatten wir Sie darüber informiert, dass für die Parodontose-Behandlung ab 01. Juli 2021 eine neue Richtlinie gelten wird.

Der **Bewertungsausschuss des G-BA** hat am 06.05.2021 seinen Beschluss bezüglich der **Bewertung der BEMA-Positionen** gefasst und zur Genehmigung dem BMG vorgelegt.

Die Bewertung der Leistungen sehen danach wie folgt aus:

Abrechnungsbestimmung Ziffer 2 zu **BEMA-Nr. 174** wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungen nach Nrn. 174 a und 174 b können je Kalenderhalbjahr einmal abgerechnet werden. Neben den Leistungen nach Nrn. 174 a und 174 b können am selben Tag erbrachte Leistungen nach Nrn. IP 1, IP 2, FU 1, FU 2, MHU, UPT a und UPT b nicht abgerechnet werden.“

BEMA-Nr. 04:

04	Erhebung Parodontaler Screening-Indexusw.	12
----	--	----

Teil 4 Systematische Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen

4	Befunderhebung und Erstellen eines Parodontalstatus	44
ATG	Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch	28
MHU	Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung	45
AIT	Antiinfektiöse Therapie	
	a) je behandeltem einwurzeligen Zahn	14
	b) je behandeltem mehrwurzeligen Zahn	26
BEV	Befundevaluation	
	a) nach AIT	32
	b) nach CPT	32
CPT	Chirurgische Therapie	
	a) je behandeltem einwurzeligen Zahn	22
	b) je behandeltem mehrwurzeligen Zahn	34
UPT	Unterstützende Parodontitistherapie:	
	a) Mundhygienekontrolle	18
	b) Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich)	24
	c) Supragingivale und gingivale Reinigung aller Zähne von anhaftenden Biofilmen und Belägen, je Zahn	3
	d) Messung von Sondierungsbluten und Sondierungstiefen ..	15
e) Subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen	5	

	mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je einwurzeligem Zahn	
	f) Subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je mehrwurzeligem Zahn	12
	g) Untersuchung des Parodontalzustands, die hierzu notwendige Dokumentation des klinischen Befunds	32
108	Einschleifen des natürlichen Gebisses zum Kauebenenausgleich und zur Entlastung, je Sitzung	6
111	Nachbehandlung im Rahmen der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen, je Sitzung	10

Hier ist darüber hinaus die Abrechenbarkeit der Nrn. 108/111 im Verhältnis zu den BEMA-Nrn. 38 und 105 präzisiert worden. Der Bewertungsausschuss hat bei der Festlegung der Bewertungszahlen für die Leistungen des Teils 4 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs den Punktwert für KCH/PAR/KB zu Grunde gelegt. Er empfiehlt, dass den Abrechnungen der Leistungen des BEMA-Teils 4 auch weiterhin der jeweils gesamtvertraglich vereinbarte Punktwert für KCH/PAR/KB zu Grunde gelegt wird.

Der Beschluss über die Bewertungszahlen ist inzwischen vom BMG genehmigt. Genaue Informationen finden Sie auf der Website der KZBV unter:

<https://www.kzbv.de/par-richtlinie.1498.de.html>

Screenshot:



[Beschluss des Bewertungsausschusses für die zahnärztlichen Leistungen zur Erstfassung der PAR-Richtlinie](#)

oder auf unserer Website unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> → Zahnärzte → Recht (nach Anmeldung)

014.6.3 PAR-GBA-Beschluss, Bema-Leistungen, Stand: 01.07.2021

PAR-GBA-Beschluss Übergangsregelungen, Stand: 01.07.2021

6. Website-Einstellungen der neuen Richtlinien und G-BA-Beschlüsse im Überblick

Alle Dokumente, die im Zusammenhang mit den neuen Richtlinien und den Änderungen durch G-BA-Beschlüsse auf unserer Website eingestellt werden, geben wir Ihnen nachstehend im Überblick:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> → Zahnärzte → Recht (nach Anmeldung)

Behandlungs-Richtlinie:

014.5.0 GBA: Behandlungsrichtlinie, Stand: 01.07.2021

014.5.2 GBA: Beschluss PAR für pflegebedürftige Patienten*innen ab 01.07.2021

Beschlüsse unter 014.5.1 (Unterkieferprotrusionsschiene) und 014.5.2 werden später in die Behandlungs-Richtlinie integriert.

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> → Zahnärzte → Recht (nach Anmeldung)

PAR-Richtlinie

- 014.6.0 PAR-Richtlinie - GBA-Beschluss - Stand: 01.07.2021
- 014.6.1 PAR-Vordrucke, Stand 01.07.2021
Vordruck 5a - „Parodontalstatus Blatt 1“
Vordruck 5b „Parodontalstatus Blatt 2“
Vordruck 5c - „Mitteilung über eine chirurgische Therapie (offenes Vorgehen)“
Vordruck 5e - „Anzeige einer Behandlung von Parodontitis bei anspruchsberechtigten Versicherten nach § 22a SGB V“
Vordruck 11 - „Ergebnisse Parodontaler Screening-Index (PSI)“
- 014.6.2 PAR-Ausfüllhinweise zu 5a und 5b - Statusblatt 1 und 2, Stand 01.07.2021 -
PAR-Ausfüllhinweise zu 5c - zur Mitteilung über eine chirurgische Therapie (CTP)
PAR-Ausfüllhinweise zu 5e - zur Anzeige einer Behandlung von Parodontitis bei anspruchsberechtigten Versicherten nach § 22a SGB V -
- 014.6.3 PAR-GBA-Beschluss, Bema-Leistungen, Stand: 01.07.2021
PAR-GBA-Beschluss Übergangsregelungen, Stand: 01.07.2021

7. HVM-Grenzwerte für II/2021

Für das Quartal II/2021 hat der Vorstand, den Regelungen zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM) entsprechend, für den Bereich der KCH-, Kieferbruch- und PAR-Leistungen die vorläufigen Basisgrenzwerte (Punkte pro Fall) ermittelt und festgelegt.

Die sich daraus ergebenden vorläufigen Grenzwerte sind nach Abschluss der Abrechnung für das IV. Quartal des Jahres 2021 einer Korrektur nach oben oder unten zugänglich.

Die sich für das Quartal II/2021 ergebenden Grenzwerte der einzelnen Gruppen sind der Anlage zu diesem Rundschreiben zu entnehmen. Oberhalb dieser vorläufigen Grenzwerte wird die überschreitende Punktmenge vermindert vergütet. Bei den ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) ist eine Erhöhung oder Absenkung, ausgehend von der Fallzahlstufe 421 bis 490 Fälle (Basisgrenzwert), bereits eingerechnet. Die Grenzwerte für das Quartal II/2021 haben sich gegenüber dem Vorjahresquartal II/2020 wie folgt verändert:

Gruppe:	vorläufiger Basisgrenzwert		
	Pkte je Fall II/2020	Pkte je Fall II/2021	Differenz %
Zahnärzte	90	97	+8 %
Oralchirurgen	95	102	+7 %
Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen	143	155	+8 %

Die Ermittlung der Basiswerte für II/2021 beruht auf den abgerechneten Punktmengen für **KCH-, Kieferbruch- und PAR-Leistungen** des entsprechenden Vergleichszeitraums des Vorjahres (II/2020). Eine Veränderung nach § 2 Abs. 2 d der Anlage 1 zum HVM wegen erforderlicher Anpassung an die Entwicklung der Gesamtvergütung **war dieses Mal nicht erforderlich**. Für den Bereich der KFO-Sachleistungen wird das Abrechnungsvolumen basierend auf den Punktmengen des Vergleichs quartals aus dem Vorjahr (II/2020) angepasst.

Die **Grenzwertübersicht** für das **Quartal II/2021** haben wir auf unserer Website zum Download zur Verfügung gestellt unter:

www.zahnaerzte-saarland.de/ → Meine KZV → Abrechnung → Grenzwerttabellen
Grenzwerttabelle KCH, II/2021

8. Zahnärztlicher Notdienst:
Einteilungszeitraum **01.10.2021 bis 27.03.2022**

In Kürze wird die Einteilung des Notfalldienstes für den o.a. Einteilungszeitraum vorgenommen. Wir bitten Sie, Ihre Urlaubsmeldung bis spätestens **19. Juli 2021 (per Fax 0681/ 58608-68 oder per E-Mail an notfalldienst@kzv-saarland.de)** für den **oben genannten Zeitraum** (Urlaubswünsche für den Zeitraum 24.12.2021 bis 01.01.2022 finden wieder Berücksichtigung) bei der **Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland** abzugeben.

Bei der Abgabe Ihrer Urlaubsmeldung wollen Sie bitte die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der Notfalldienstordnung beachten und Urlaubswünsche über 4 Wochen bzw. maximal 5 Wochenenden nicht an die Geschäftsstelle herantragen.

Auszug aus der Notfalldienstordnung:
§ 5 – Organisation

- (2) *Die Einteilung erfolgt jeweils für ein halbes Jahr. Die Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Zahnärzte ist unzulässig. Besondere Wünsche bezüglich des Zeitpunktes, für den ein Zahnarzt eingeteilt wird, werden berücksichtigt,*
- a) *soweit es sich darum handelt, die Einteilung für den Zeitraum des Urlaubs bis zu einer Gesamtdauer von **4 Wochen innerhalb eines Jahres** nicht vorzunehmen,*

WICHTIG!!

Von den bei uns eingereichten Urlaubsmeldungen werden nur die Urlaubszeiten berücksichtigt, die für die o.g. Einteilung relevant sind. Später eingehende Meldungen nach dem **19. Juli 2021** können leider keine Berücksichtigung mehr finden.

Für Ihr Verständnis im Voraus vielen Dank.

9. Neue Datenübertragungs-Module

Den Herstellern der Praxisverwaltungssysteme wurde seitens der KZBV mitgeteilt, dass neue Module einzusetzen sind. Diese Module werden in einem entsprechenden Zeitfenster an die Softwarehersteller versendet, so dass diese den Zahnarztpraxen ein zeitnahes Update zur Verfügung stellen können.

Die neuen Module kommen ab der III. Quartalsabrechnung 2021 bzw. ab der Monatsabrechnung 07/2021 zum Einsatz. Bei Rückfragen zu den Modulen wenden Sie sich bitte an Herrn Siegwarth (0681/58608-37).

Übersicht über die aktuellen Programmmodule:

Abrechnungsart	Version	Gültigkeit	
KCH-Abrechnungsmodule	5.0	ab	Q3/2021
KFO- Abrechnungsmodule	5.2	ab	Q3/2021
KBR- Abrechnungsmodule	4.4	ab	07/2021
PAR- Abrechnungsmodule	4.0	ab	07/2021
ZE- Abrechnungsmodule	5.6	ab	01/2021
Sendemodul (KB/KCH/KFO/PAR/ZE)	1.9	ab	Q3/2021
Knr12-Modul	5.3	ab	Q1/2021

Das Sendemodul Version 1.9 berücksichtigt die im Leistungsbereich PAR durchgeführten Änderungen und Anpassungen aufgrund der neuen PAR-Richtlinie. Mit dem bereitgestellten Sendemodul ist es möglich Abrechnungen nach neuer PAR-Richtlinie wie auch nach

bisherigem Recht zu erstellen. Da sich die Umsetzung ins Praxisverwaltungssystem verzögert, gilt für die Abrechnung die unter Punkt 5 des VR 3/2021 beschriebene Verfahrensweise als Übergangslösung.

Die Module beinhalten für die Abrechnungsarten KB, KCH und KFO folgende Änderungen:

- Auf **Fallebene** wurde ein neuer Feststellungscode aufgenommen:
"785 Kein DTA möglich!: Fehler Konnektorversion in Zeile 8 Zahnarzt-/Praxis-Id.-Datei"
- Für weitere KZVen wurde zu den Leistungen 13e-h die Prüfung auf das Patientenalter (Fehlercode **442** auf **Leistungsebene**) aufgenommen. Diese Prüfung erfolgt somit für **alle** KZVen, mit **Ausnahme** der KZVen Nordrhein, Hessen und Schleswig-Holstein.
- Die Angabe der Art des gültigen **Anspruchsnachweises "4"** (kein direkter Zahnarzt- Patienten-Kontakt) ist künftig auch für die Leistungen 7700, 7750 und 602 möglich.

Für die Abrechnungsarten KB und KFO wurde der Feststellungscode 534 wie folgt angepasst:

- Auf **Leistungsebene** wurde der Feststellungscode 534 geändert:
alt: "534 Anzahl fehlt, hat den Wert Null oder enthält nicht-numerisches Zeichen"
neu: "534 Anzahl fehlt oder fehlerhaft"

Weitere aktuelle Informationen zu den Abrechnungsmodulen finden Sie auch auf den Internetseiten der KZV Saarland unter dem Punkt „**Praxisteam**“ → „**Modul-Info/BKV**“. Den aktuellen Fehlerkatalog auf Fallebene finden Sie als PDF in der Komplettfassung auf der Website der **KZBV** unter

www.kzbv.de → Zahnärzte → Telematik und IT → Praxissoftware
→ Programmmodule der KZBV → Downloads

als Download.

10. Corona Sonderregelungen des G-BA bis 30. September 2021 verlängert

Der G-BA hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 die Corona Sonderregelungen verlängert. Diese gelten nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger ab 01. Juli bis einschließlich 30. September 2021. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Corona-Website

www.zahnaerzte-saarland.de/ (Anmeldung erforderlich) → **Aktuell: Informationen zum neuen Coronavirus**

sowie sämtliche beschlossenen Sonderregelungen auf der Website des G-BA unter folgendem Link: www.g-ba.de/sonderregelungen-corona

Mit kollegialen und freundlichen Grüßen



Sanitätsrat Dr. Ulrich Hell
Präsident



ZA. Jürgen Ziehl
stellv. Vorsitzender